



Fotos & Persönlichkeitsrechte

Wann dürfen Sie Fotos veröffentlichen?
OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss 02.04.2020
[Aktenzeichen 2 A 11539/19.OVG]

Stand: 22.09.2020

Seit dem Inkrafttreten der **Datenschutz-Grundverordnung** besteht vielfach Unsicherheit, wie man mit Fotos umgehen soll. Ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (OVG) zum Anspruch eines Lehrers auf Entfernung von Fotos aus dem Schuljahrbuch enthält auch für Vereine wichtige Hinweise.

Der Lehrer hatte sich bei einem Fototermin in der Schule freiwillig mit Schulklassen ablichten lassen und wollte später den Abdruck seiner Fotos verhindern. Dieser Anspruch bestand jedoch nach Ansicht des OVG nicht. Dem Argument des Lehrers, dass durch den Abdruck seine Persönlichkeitsrechte verletzt seien und er sein Einverständnis zur Veröffentlichung nicht erteilt habe, folgte das Gericht nicht. Einer Einwilligung zur Veröffentlichung der Fotos im Schuljahrbuch bedürfe es nicht, weil die Fotos aus dem Bereich der Zeitgeschichte seien. Dies ergebe sich aus der dafür erforderlichen Abwägung der wechselseitigen Interessen. Ein **Informationsinteresse der Öffentlichkeit** bestehe auch bei Veranstaltungen von regionaler oder lokaler Bedeutung. Demgegenüber seien die Rechte des Lehrers nur geringfügig beeinträchtigt worden. Da die Bilder weder unvorteilhaft noch ehrverletzend seien, bestehe kein Anspruch auf Entfernung.

Hinweis Vor einer Veröffentlichung von Fotos sollten Sie sich **grundsätzlich** durch eine ausdrückliche **Einwilligung** der abgebildeten Personen absichern. Bei Kinderfotos brauchen Sie die Einwilligung der Eltern.

Zudem sei im Streitfall eine gegebenenfalls erforderliche Einwilligung zumindest **konkludent** erteilt worden. Der Lehrer habe sich mit den Schülergruppen fotografieren lassen. Dass die Fotos für die Jahrbücher verwendet würden, habe er gewusst oder wissen müssen. Damit sei sein Verhalten widersprüchlich.